

Beschluss zur Drucksache 2385/21

der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben am 22.12.2021

Bekanntmachung von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr

Für die nachfolgenden Beschlüsse wurde die Geheimhaltung aufgehoben:

Beschluss	Beschlussdatum	Titel	Lage Gemarkung- Flur- Flurstück (Fläche)	Bemerkungen
0283/10 – FLRV teilweise bezüglich Abbaupachtvertrag	04.02.2010	Unentgeltliche Überlassung Uferlinie Ebersee und zeitbegrenzten Abbaupachtvertrag für Auskiesung Stotternheim	Stotternheim-7-666/21 (68020 m ² -TF)	nach Teilung – Flst. 666/22
0635/19-HAS	10.07.2019	Grundstücksverkehr – Ankauf einer Teilfläche TVA-Obj.-Nr.66-1427: Erweiterung Binderslebener Landstraße/Knoten SBH	Binderslebener Landstraße/Knoten SBH Bindersleben-2-113/23 (285 m ² TF)	nach Teilung – Flst. 113/26
1840/19-SBUKV	05.11.2019	Grundstücksverkehr – Verzicht der LH Erfurt auf das Vorkaufsrecht	Im Gebreite 60 Erfurt-Süd-8-417/53	
0473/21-SBUKV	20.04.2021	Genehmigung eines Pachtvertrages für Gastronomie im Garnisonslazarett	Nordhäuser Straße 81-Haus35 Erfurt-Nord-2-98/2	
0798/21-FLRV	28.07.2021	Anmietung von Büroräumen im Thüringenhaus, Juri-Gagarin-Ring 158	Juri-Gagarin-Ring 158 Erfurt-Mitte-124-138/3	

Entsprechend Stadtratsbeschluss zur Drucksache 0632/17 erfolgt die Bekanntmachung in der Form: Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer bzw. Lagebezeichnung (falls gegeben)

Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2372/21

der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2021

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.12.2021 (Beschluss zur Drucksache 2372/21) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Art. 1: Änderungen

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung durch **Fettdruck** hervorgehoben):

In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden; für **Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates und des Hauptausschusses nach § 25 Abs. 3 a) beträgt die Frist 16 Tage.**

Art. 2: Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 22.12.2021

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

*gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister*

Beschluss zur Drucksache Nr. 0495/21

der Sitzung des Stadtrates vom 10.11.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ROB694 „Nahversorgungszentrum Roter Berg“; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen

Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan ROB694 „Nahversorgungszentrum Roter Berg“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) in seiner Fassung vom 17.05.2021 als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zusammenfassende Erklärung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der aktuellen Situation ist das Bauinformationsbüro im Verwaltungsgebäude Warsbergstraße 3 für die Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich. Der Einlass erfolgt durch den zuständigen Mitarbeiter auf telefonische Anforderung zu den o. g. Öffnungszeiten unter: 0361 655-3914. Achten Sie bitte auch auf die Hinweise und Ausschilderungen vor Ort.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

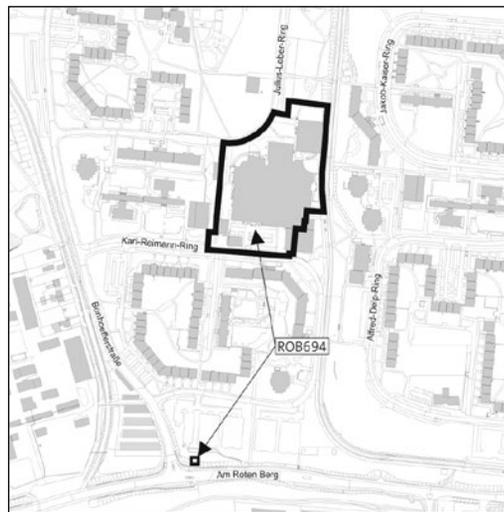
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 07.01.2022

gez. Bausewein
gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0495/21

Beschluss zur Drucksache Nr. 1625/21

der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.11.2021

Gliederung des Kinder- und Jugendförderplanes 2023 – 2027

Genaue Fassung:

Die in der Anlage befindliche Gliederung des Kinder- und Jugendförderplanes 2023 – 2027 wird als Arbeits- und Textstruktur beschlossen.

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha

Flurbereinigung Schmira-Ort, Az.: 1-2-0624

Ladung zur Offenlage und zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

1. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Schmira-Ort liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung Alter Bestand

am **Mittwoch, dem 09.02.2022 von 13 bis 17 Uhr** und
am **Donnerstag, dem 10.02.2022 von 9 bis 12 Uhr**
im TLBG Flurbereinigungsgebiet Gotha in 99867
Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Ergebnisse der Wertermittlung Alter Bestand sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Wertermittlung Alter Bestand heißt hier die Bewertung des Grundeigentums, welches jeder der Teilnehmer in das Verfahren einbringt, auf Basis der momentan amtlichen Katasterkarte.

Während dieser Zeit werden Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Im Hinblick auf die aktuellen Corona-bedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0361 574158252 zwingend erforderlich.

2. Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Schmira-Ort findet **ebenfalls**

am Mittwoch, dem 09.02.2022 von 13 bis 17 Uhr und
am Donnerstag, dem 10.02.2022 von 9 bis 12 Uhr
im TLBG Flurbereinigungsgebiet Gotha in 99867
Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2
statt. Der Termin dient neben der Erläuterung auch der Entgegennahme von Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Schmira-Ort schriftlich beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha zu erheben.

Der Anhörungstermin wird zeitlich mit der Auslegung und Entgegennahme von Einwendungen verbunden.

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0361 574158252 ist daher zwingend erforderlich.

Auf die 3G-Zugangsbeschränkungen, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird hiermit hingewiesen.

Gotha, den 21.01.2022

gez. Gerald Heilwagen
Amt. Referatsleiter